



INHALT

AMTLICH BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Birkenwerder über den Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung in der Grundschule Birkenwerder.....	1
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Havelland	3
1. Satzung zur Änderung der Haupt- satzung der Gemeinde Birkenwerder	3
Bekanntmachungsanordnung zur Bekanntma- chung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ der Gemeinde Birkenwerder	4
Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ der Gemeinde Birkenwerder.....	5
Satzung über die 1. Verlängerung der Ver- änderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ der Gemeinde Birkenwerder	6

NIEDERSCHRIFT

Beschlüsse der Sitzung des Hauptaus- schusses am 25.11.2025	8
--	---

AMTSBLATT

FÜR DIE GEMEINDE BIRKENWERDER

Amtlicher Teil

Herausgeber:
Gemeinde Birkenwerder Körperschaft des
öffentlichen RechtsDer Bürgermeister

Anschrift:
Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder

Verantwortlich:
Stephan Zimniok

Bezugsmöglichkeiten:
Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungs-
gebiet in der Gemeinde Birkenwerder;
kostenlose Mitnahme in den Auslagen des
Rathauses Birkenwerder und der
Touristeninformation Birkenwerders.

TERMINE

SITZUNGSTERMINE

20.01.2026 | 18:30 Uhr
**Ausschuss für Ortsentwicklung,
Bau und Umwelt**
öffentlich

27.01.2026 | 18:30 Uhr
**Ausschuss für Soziales,
Ordnung und Sicherheit**
öffentlich

TERMIN ENERGIESPRECHSTUNDE

Unverbindliche und unabhängige Beratung
für Neubau und Sanierung von Bestandsge-
bäuden zu Themen wie Dämmen, Heizsysteme, sommer-
licher Wärmeschutz, erneuerbare Energien und
Fördermöglichkeiten an jedem 1. Dienstag im Monat
von 16:00-18:00 in Zimmer 313.

Bei Bedarf bitte einen Termin vereinbaren unter
s.olischlaeger@birkenwerder.de

TERMIN SCHIEDSSTELLE

06.01.2026 | 16:00 – 18:00 Uhr
Raum 204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Aufhebung der Satzung der Gemeinde Birkenwerder über
den Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung in der
Grundschule Birkenwerder vom 28.05.2008
(Mittagsversorgungssatzung)**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Birkenwerder über den Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung in der Grundschule Birkenwerder (Mittagsversorgungssatzung) mit Wirkung zum 31.12.2025.

Beschluss Nr.: 2675/2025



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für Sie wird die Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit den zuletzt durch Bescheid veranlagten Beträgen festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für die Festsetzung der Grundsteuer A: 86 v. H.
für die Festsetzung der Grundsteuer B: 284 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.
Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Gemeinde die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert hat (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2026 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., oder alternativ zum 01.07.) zu entrichten.

Glauberidentifikationsnummer der Gemeinde Birkenwerder: DE63 ZZZ0 0000 0290 99

Bankverbindung der Gemeinde Birkenwerder: Deutsche Kreditbank Berlin
Konto-Nr.: 10 440 667
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67
BIC: BYLA DE M1 001

Verwendungszweck: **Kassenzeichen** (bitte unbedingt angeben)



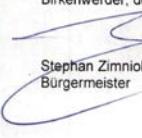
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Birkenwerder, den 03.12.2025


Stephan Zimniok
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Gewerbesteuer im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg betrifft alle Gewerbesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewerbesteuervorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die für das Kalenderjahr 2025 festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen werden für das Kalenderjahr 2026 fortgeschrieben, soweit sich keine Änderungen der Besteuerungsgrundlagen ergeben haben.

Soweit neue oder geänderte Gewerbesteuermessbescheide des zuständigen Finanzamtes vorliegen oder eingehen, wird für diese Fälle ein individueller Gewerbesteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines solchen Änderungsbescheides gelten die zuletzt festgesetzten Steuerbeträge weiterhin fort.

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt mit 380 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Gewerbesteuern für das Kalenderjahr 2026 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) zu entrichten.

Glauberidentifikationsnummer der Gemeinde Birkenwerder: DE63 ZZZ0 0000 0290 99

Bankverbindung der Gemeinde Birkenwerder: Deutsche Kreditbank Berlin
Konto-Nr.: 10 440 667
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67
BIC: BYLA DE M1 001

Verwendungszweck: **Kassenzeichen** (bitte unbedingt angeben)



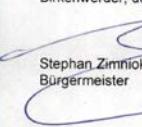
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Birkenwerder, den 03.12.2025


Stephan Zimniok
Bürgermeister




Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für Sie wird die Hundesteuer gem. § 6 der Hundesteueraussetzung der Gemeinde Birkenwerder vom 26.11.2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit den zuletzt durch Bescheid veranlagten Beträgen festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer beträgt in der Gemeinde Birkenwerder jährlich

a) für den 1. Hund	60,00 Euro
b) für den 2. Hund	70,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	82,00 Euro

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2026 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., oder alternativ zum 01.07.) zu entrichten.

Gläuberidentifikationsnummer der Gemeinde Birkenwerder:	DE63 ZZZ0 0000 0290 99
Bankverbindung der Gemeinde Birkenwerder:	Deutsche Kreditbank Berlin Konto-Nr.: 10 440 667 BLZ: 120 300 00 IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67 BIC: BYLA DE M1 001
Verwendungszweck: Kassenzeichen (bitte unbedingt angeben)	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Birkenwerder, den 03.12.2025


Stephan Zimniok
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Havelland
Steffen Apelt, Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf als Notvorstand

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Havelland

Mittwoch, 29. Januar 2026, Beginn: 16:30 Uhr
Ort: Rathaus Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, Raum N_1.39 (Neubau)

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 26.11.2025
4. Bericht des Notvorstandes
5. Kassenbericht
6. Entlastung Notvorstand
7. Beschlussfassung über Auszahlung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung
8. Wahl des Jagdvorstandes
9. Verschiedenes

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Havelland sind gemäß § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Havelland alle Eigentümerinnen und Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können Ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Jagdgenossen, die an dieser Versammlung nicht teilnehmen und auch keinen Vertreter bevollmächtigen, haben an diesem Tag gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft Havelland kein Stimmrecht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Zur Versammlung müssen Sie als Nachweis, dass Sie Eigentümer einer jagdlich nutzbaren Fläche in der Jagdgenossenschaft sind, Ihren **Grundbuchauszug** mitbringen.


Steffen Apelt
Bürgermeister Hohen Neuendorf als Notvorstand

08. Dezember 2025

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevorstezung der Gemeinde Birkenwerder am 02.12.2025 mit Beschluss 2536/2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder beschlossen:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 23.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1, 2. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“
2. § 6 Absatz 1, 3. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„Grundstücks- und Immobiliengeschäfte mit Ausnahme der Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen sowie die Zustimmung zum Wechsel von Vertragspartnern bei bestehenden Erbbaurechtsverträgen der Gemeinde.“
3. § 6 Absatz 2, 1. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“
4. § 9a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinde wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann gemäß § 18 Brandenburger Kommunalverfassung hin. Die Gemeindevorstezung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Dieser ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevorstezung oder ihre Ausschüsse zu wenden.“
5. In § 9a Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
6. Als § 9a Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„§§ 22 – 24 Landesgleichstellungsgesetz sind nicht anzuwenden, es sei denn eine Angestellte der Gemeinde Birkenwerder nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten während ihrer Arbeitszeit wahr.“
7. Die bisherige Absätze 3 und 4 des § 9a werden zu den Absätzen 4 und 5.
8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:



(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

(2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (www.birkenwerder.de) unter Angabe des Bereitstellungstages.

(3) Bekanntmachungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gem. § 3 Absatz 2 BauGB werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:

- a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
- b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)
- c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
- d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)
- e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)

bekanntgemacht. Neben dem Aushang in den Bekanntmachungskästen erfolgt die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (www.birkenwerder.de).

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorstezung werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den unter Absatz 3 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag des elektronischen Versands der Ladung.

(5) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird abweichend von Absatz 2 durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Birkenwerder in der Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus) bewirkt.

(6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus Birkenwerder zu jedermann's Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist



zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 23.01.2021 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 03/12/25

Stephan Zimniok
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zur Bekanntmachung der Satzung

Über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ der Gemeinde Birkenwerder

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 1. Dezember 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) ordne ich an:

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ sowie die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen sind im Amtsblatt Nr. 11/34. Jahrgang für die Gemeinde Birkenwerder am 20.12.2025 ortsüblich im Wege der Ersatzbekanntmachung nach § 16 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit nachfolgendem Bekanntmachungstext wie folgt (unter zusätzlicher Ergänzung einer Übersichtskarte zum Geltungsbereich einschließlich der Auflistung der vom Geltungsbereich der Satzung umfassten Flurstücke, Flur und Gemarkung) bekannt zu machen und die 1. Verlängerung der Veränderungssperre damit in Kraft zu setzen:

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Birkenwerder hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 (Beschl.-Nr. 2689/2025) die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33a „Birkenwerder West“ begrenzt: im Norden durch den Stichkanal 1, im Osten durch die Straßen Am Mühlenfeld, Borgsdorfer Weg über die Havelstraße und Stolper Weg, im Süden zwischen Havelstraße und der Briese bzw. 25 m südlich der Havelstraße und im Westen durch die Grundstücke der Havelstraße 63d, 63e und 63f bis zum Vereinshaus des Anglervereins „Gründung e.V.“ in der Havelstraße 63c, über die Havelstraße bis zum Altarm (Havel), das Flurstück 872 der Flur 9 teilweise und die Wiesen am Erlenkamp (Flurstück 756, 757, 758, 457/7 und 465/18 der Flur 9) als Satzung beschlossen. Folgende Straßen befinden sich im Pflegegebiet: Am Mühlenfeld, Erlenkamp teilweise, Havelstraße teilweise, Weidenweg, Wendenplan, Fischerwall und Reitersteg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33a „Birkenwerder West“ umfasst eine Fläche von ca. 17,6 ha. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Birkenwerder vollständig:

329	330	331/1	332	333	334	335	337	338
339	340	341	342	343	344	345	346	348/1
349	350	351	352	353	354	356	357	358
350	360/1	360/2	361	363	364	365	366	367
368	370	372	374	375	376	377	378	379
380/1	381	382	383	384	385	389	390	391
392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409
410	412	413	414	415	416	417	418	419

420	421	422	423	424	425	426	429	430
431	432	433	434	438	439	442	443	444
445	446	447	449	450	451	452	453	456/1
457/1	457/2	457/3	458	460	462	463	465/1	465/2
465/3	465/8	465/9	466	467	468	469	470	471
472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	491
492	493	494	495	496	497	498	500	501
502	503	504	505	506	507	508	509	510
511	512	513	514	515	516	517	518	519
520	521	522	523	524	525	526	527	528
529	530	531	532	533	534	542	743	747
750	751	752	753	759	762	763	768	770
772	777	778	779	782	783	784	786	787
788	789	790	791	792	793	795	796	797
798	799	800	802	803	804	806	807	808
809	810	811	812	832	833	871	887	899
900	905	914	915	932	933	957	958	

Die Flurstücke 539, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552/1, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 560/1, 560/2, 561, 562, 563, 564, 566, 801, 813, 836, 872 und 925 der Flur 9 der Gemarkung Birkenwerder liegen nur teilweise im Geltungsbereich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB bekanntgemacht (Ersatzbekanntmachung). Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird – einschließlich der Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre – in der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten zu jedermann's Einsicht bereithalten: über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 03303 290-139 möglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ in Kraft. Die Geltungsdauer der am 20.01.2024 in Kraft getretenen und bis zum 20.01.2025 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ wird um 1 Jahr verlängert. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ rechtsverbindlich geworden ist.

Hiermit wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde

Birkenwerder schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Entschädigungsfragen bei einer Veränderungssperre nach § 18 BauGB regeln. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberichtliche kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf die Erfolshensfrist nach § 18 Absatz 3 BauGB wird hingewiesen.

Birkenwerder, den 08.12.2025


Stephan Zinniok
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung

Über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ der Gemeinde Birkenwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 (Beschl.-Nr. 2369/2023) die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33a „Birkenwerder West“ (begrenzt im Norden durch den Stichkanal 1, im Osten durch die Straßen Am Mühlendorf, Borgsdorfer Weg über die Havelstraße und Stolper Weg, im Süden zwischen Havelstraße und der Briese bzw. 25 m südlich der Havelstraße und im Westen durch die Grundstücke der Havelstraße 63d, 63e und 63f bis zum Vereinshaus des Anglervereins „Gründling e.V.“ in der Havelstraße 63c, über die Havelstraße bis zum Altarm (Havel), das Flurstück 872 der Flur 9 teilweise und die Wiesen am Erlenkamp (Flurstück 756, 757, 758, 457/7 und 465/18 der Flur 9)) als Satzung beschlossen. Da das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist der Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ am 02.12.2025 durch die Gemeindevertretung gefasst worden (Beschl.-Nr. 2689/2025). Folgende Straßen befinden sich im Plangebiet: Am Mühlendorf, Erlenkamp teilweise, Havelstraße teilweise, Weidenweg, Wendenplan, Fischerwall und Reinersteg. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB bekanntgemacht (Ersatzbekanntmachung). Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird – einschließlich der Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre – in der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 03303 290-139 möglich. Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird ergänzend in das Internet eingestellt. Sie kann jederzeit unter <https://www.birkenwerder.de/leben-in-birkenwerder/ortsrecht-und-haushaltssatzungen/ortsrecht> eingesehen werden.

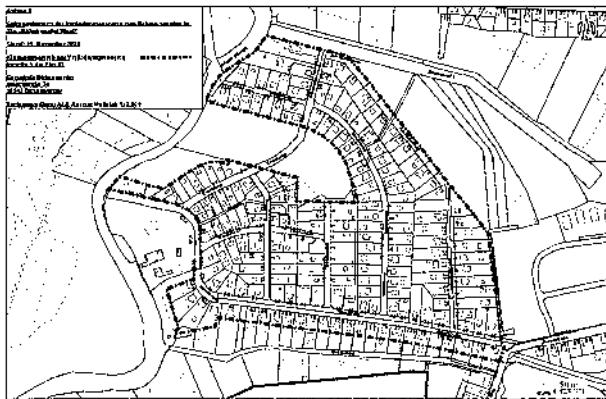
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ in Kraft. Die Gelungsdauer der am 20.01.2024 in Kraft getretenen und bis zum 20.01.2026 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ wird um 1 Jahr verlängert. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ rechtsverbindlich geworden ist.

Hiermit wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Birkenwerder schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Entschädigungsfragen bei einer Veränderungssperre nach § 18 BauGB regeln. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf die Erlöschenfrist nach § 18 Absatz 3 BauGB wird hingewiesen.

Maßstabslose Übersichtskarte zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Verlängerung der Veränderungssperre (die Karte zur Abgrenzung des Geltungsbereichs, die als Anlage 1 Bestandteil des Beschlusses über die Veränderungssperre gewesen ist, kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden – s.o.).



Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Birkenwerder vollständig:

329	330	331/1	332	333	334	335	337	338
339	340	341	342	343	344	345	346	348/1
349	350	351	352	353	354	355	357	358
359	360/1	360/2	361	363	364	365	366	367

368	370	372	374	375	376	377	378	379
380/1	381	382	383	384	386	389	390	391
392	393	394	395	395	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409
410	412	413	414	415	416	417	418	419
420	421	422	423	424	425	426	429	430
431	432	433	434	438	439	442	443	444
445	446	447	449	450	451	452	453	456/1
457/1	457/2	457/3	458	460	462	463	465/1	465/2
465/3	465/8	465/9	466	467	468	469	470	471
472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	491
492	493	494	495	496	497	498	500	501
502	503	504	505	506	507	508	509	510
511	512	513	514	515	516	517	518	519
520	521	522	523	524	525	526	527	528
529	530	531	532	533	534	742	743	747
750	751	752	753	759	762	763	768	770
772	777	778	779	782	783	784	788	787
788	789	790	791	792	793	795	796	797
798	799	800	802	803	804	806	807	808
809	810	811	812	832	833	871	887	899
900	905	914	915	932	933	957	958	

Die Flurstücke 539, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552/1, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 560/1, 560/2, 561, 562, 563, 564, 566, 801, 813, 836, 872 und 925 der Flur 9 der Gemarkung Birkenwerder liegen nur teilweise im Geltungsbereich dieser Satzung.

Die Flurstücke 932, 109 und 243/2 der Flur 10 der Gemarkung Birkenwerder liegen nur teilweise im Geltungsbereich dieser Satzung.

Birkenwerder, den 06.12.2025

Stephan Zinnick
 Bürgermeister

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ Gemeinde Birkenwerder

S a t z u n g

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“, Gemeinde Birkenwerder

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 66, [Nr. 36]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33a „Birkenwerder West“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde am 12.12.2023 für die in § 2 bezeichneten Flächen eine Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 20. Januar im Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder bekannt gegeben (siehe Amtsblatt 20. Januar 2024 | Nr. 01 | 33. Jahrgang). Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 nachfolgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplans Nr. 33a „Birkenwerder West“ beschlossen (Beschl.-Nr. 2689/2025). Zur Sicherung der Planung wird die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass über die Veränderungssperre zum Bebauungsplans Nr. 33a „Birkenwerder West“ der Gemeinde Birkenwerder um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Birkenwerder:

329	330	331/1	332	333	334	335	337	338
339	340	341	342	343	344	345	346	348/1
349	350	351	352	353	354	356	357	358
359	360/1	360/2	361	363	364	365	366	367
368	370	372	374	375	376	377	378	379
380/1	381	382	383	384	388	389	390	391
392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409
410	412	413	414	415	416	417	418	419
420	421	422	423	424	425	426	429	430
431	432	433	434	438	439	442	443	444
445	446	447	449	450	451	452	453	456/1
457/1	457/2	457/3	458	460	462	463	465/1	465/2
465/3	465/8	465/9	466	467	468	469	470	471
472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	491
492	493	494	495	496	497	498	500	501
502	503	504	505	506	507	508	509	510

Seite 1 von 3

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ Gemeinde Birkenwerder

511	512	513	514	515	516	517	518	519
520	521	522	523	524	525	526	527	528
529	530	531	532	533	534	542	743	747
750	751	752	753	759	762	763	768	770
772	777	778	779	782	783	784	786	787
788	789	790	791	792	793	795	796	797
798	799	800	802	803	804	806	807	808
809	810	811	812	832	833	871	887	899
900	905	914	915	932	933	957	958	

Die Flurstücke 539, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552/1, 553, 554, 556, 558, 557, 558, 560/1, 560/2, 561, 562, 563, 564, 566, 801, 813, 836, 872 und 925 der Flur 9 der Gemarkung Birkenwerder liegen nur teilweise im Geltungsbereich dieser Satzung

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht bereitgestellt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Birkenwerder.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ in Kraft. Die Geltungsdauer der am 20.01.2024 in Kraft getretenen und bis zum 20.01.2026 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ wird um 1 Jahr verlängert. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ rechtsverbindlich geworden ist.

Birkenwerder, den 08.12.2025

Stephan Zimniok
Bürgermeister

Seite 2 von 3

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“ Gemeinde Birkenwerder

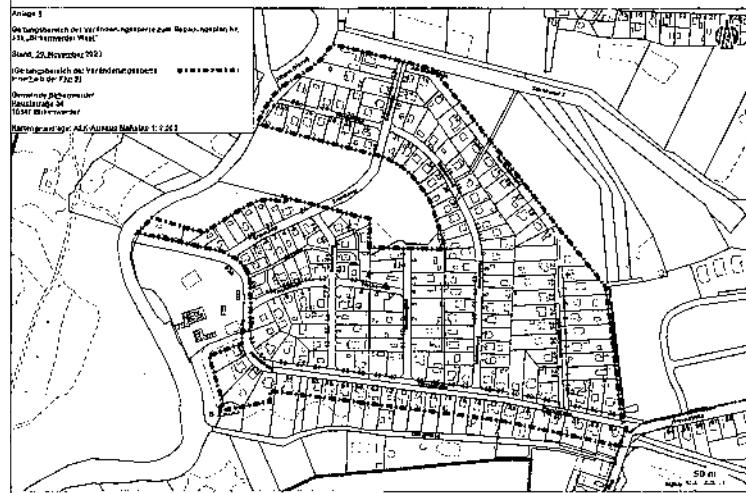
Hiermit wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 BauGB beim Zuladenkommen dieser Satzung ist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Birkenwerder schriftlich unter Datierung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Entschädigungsfragen bei einer Veränderungssperre nach § 18 BauGB regeln. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberichtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf die Erfolgsfrist nach § 18 Absatz 3 BauGB wird hingewiesen.

Birkenwerder, den 08.12.2025

Stephan Zimniok
Bürgermeister



NIEDERSCHRIFTEN

Übersicht der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2025

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG des Hauptausschusses am 25.11.2025

1 — Ausschreibungsvorbereitung: Feuerwehranhänger „Netzersatzanlage“ für FFW Birkenwerder

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	7
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2665/2025

Teilnehmerverzeichnis:

1. Stephan Zimniok · Bürgermeister
2. Henrik Barth · CDU
3. Dieter Bauer · AfD
4. Klaus-Günter Schnur · ProBirke
5. Alexander Löwe · IOB
6. Doris Kaiser · Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein
7. Heiko Friese · SPD/FDP

nicht anwesend:

8. Susanne Kohl · SPD/FDP

Übersicht der Beschlüsse der Gemeindevertretung am 02.12.2025

ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG der Gemeindevertretung am 02.12.2025

1 — Aufhebung der Satzung der Gemeinde Birkenwerder über den Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung in der Grundschule Birkenwerder vom 28.05.2008 (Mittagsversorgungssatzung)

Beschlussstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Birkenwerder über den Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung in der Grundschule Birkenwerder (Mittagsversorgungssatzung) mit Wirkung zum 31.12.2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2675/2025

2 — Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33a „Birkenwerder West“ – Satzungsbeschluss

Beschlussstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 33a „Birkenwerder West“, Gemeinde Birkenwerder gemäß Anlage 2 zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 33a „Birkenwerder West“ als Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1 sowie § 2 der Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2689/2025

3 — 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

Beschlussstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2536/2025

4 — Selbstbindungsbeschluss: Verzicht auf einen Gehwegeneubau in Birkenwerder Nord, Lückenschluss an der Landesstraße L 20 (Hauptstraße) Beauftragung des Bürgermeisters zu Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und der zuständigen Verkehrsbehörde zum Radwegneubau entlang der L 20

Beschlussstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt den Verzicht eines Gehwegeneubaus in Birkenwerder Nord entlang der Landesstraße L 20 (sog. Lückenschluss). Der Bürgermeister wird beauftragt die Landesstraßenbauverwaltung als zuständige Straßenbaulastträgerin aufzufordern, zeitnah einen reinen Radweg begleitend zur Landesstraße L 20 herzustellen und damit die bestehende Lücke für den Radverkehr zu schließen. Die Verkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel ist in die Behördengespräche aktiv einzubinden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2677/2025

5 — Prüfauftrag und generelle Kostenermittlung, hier: Abschleifen von Kopfsteinpflaster auf kommunalen Pflasterstraßen und sonstigen Verkehrsflächen der Gemeinde Birkenwerder

Beschlussstext

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob das bereits in anderen Kommunen Brandenburgs erfolgreich zur Anwendung gekommene technische Verfahren, bestehende Straßenbelege aus Kopfsteinpflaster abzuschleifen/zu fräsen, auf Gemeindestraßen und sonstige Verkehrsflächen in Birkenwerder sinnvoll angewendet werden kann.

Die Kosten für diese Maßnahme sind zu ermitteln und mit den Kosten einer bisher üblichen Asphaltierung zu vergleichen.

Hinweis: Der geplante Ausbau der Havelstraße ist für den Kosten-Nutzenvergleich beispielhaft heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
--	----

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2678/2025

6 — Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan

Beschlussstext

Auf der Grundlage der § 3 sowie §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Gemeindevertretung Birkenwerder die Haushaltssatzung für das Jahr 2026.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	18
Davon stimmberechtigt:	18
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	11
Stimmenthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2680/2025

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.12.2025

7 — Kulturpumpe Birkenwerder – vertragliche Angelegenheiten 3. Bauabschnitt

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17
Davon stimmberechtigt:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2688/2025

8 — Kleingartenanlage im Fuchsbau – vertragliche Angelegenheiten

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	17
Davon stimmberechtigt:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 2692/2025

Teilnehmerverzeichnis:

9. Stephan Zimniok · Bürgermeister
10. Katrin Gehring · CDU
11. Daniela Arm · CDU
12. Dieter Bauer · AfD
13. Andrea Löwe · Die Linke (fraktionslos)
14. Dr. Daniela Oeynhausen · AfD
15. Arne Gläser · AfD
16. Klaus-Günter Schnur · ProBirke
17. Klaus-Peter Ohme · ProBirke
18. Alexandra Stolzenburg · IOB
19. Juliane Dieck · IOB
20. Alexander Löwe · IOB
21. Doris Kaiser · Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein
22. Torsten Werner · Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein
23. Kerstin Hoffmann · Bündnis 90/ Die Grünen/ Briesetalverein
24. Susanne Kohl · SPD/FDP
25. Dr. Linus Haberbosch · SPD/FDP (bis 22.05 Uhr)
26. Heiko Friese – SPD/FDP

nicht anwesend:

27. Henrik Barth · CDU